

Aktenzeichen: 2 AZN 79/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 14. März 1984
- 2 AZN 79/84 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 8. April 1983
- 2 Ca 10661/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 11. November 1983
- 9 Sa 948/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 79/84

9 Sa 948/83 Köln

R e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. März
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Köln vom 11. November 1983
- 9 Sa 948/83 - wird als unzulässig verworfen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die auf Divergenz gestützte Begründung der Beschwerde nicht. Sie rügt zwar, das anzufechtende Urteil weiche von mehreren angezogenen Entscheidungen ab, macht aber sachlich nur eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung geltend.

a) Das gilt zunächst für die Rüge, die Begründung des Berufungsgerichts, eine vorherige Abmahnung sei nicht erforderlich, weil der Kläger von vornherein nicht habe erwarten dürfen, daß der Arbeitgeber Störungen des Betriebsfriedens hinnehmen werde, vermöge "nicht zu überzeugen".

b) Allenfalls um eine fehlerhafte Nichtanwendung der in dem Urteil des Senates vom 14. Mai 1964 (- 2 AZR 244/63 - AP Nr. 5 zu § 242 BGB Kündigung) aufgestellten Grundsätze kann es sich



handeln, soweit der Kläger weiter beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht eine Vermittlungspflicht des Arbeitgebers bei schwerwiegenden tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitnehmern abgelehnt hat. In dem angezogenen Urteil ist keine allgemeine Vermittlungspflicht angenommen worden, sondern im Leitsatz ausdrücklich betont worden, der Arbeitgeber sei "unter Umständen" verpflichtet, sich im Interesse der Arbeitnehmer vermittelnd einzuschalten.

c) Völlig unbegründet ist der Vorwurf, das Berufungsgericht sei von der Entscheidung des Senates vom 22. Juli 1982 (- 2 AZR 30/81 - EzA § 1 Verhaltensbedingte Kündigung Nr. 10) abgewichen. Während es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Sache des Arbeitgebers sei, im einzelnen vorzutragen und unter Beweis zu stellen, daß eine anderweitige Einsatzmöglichkeit nicht gegeben sei, verlange das anzufechtende Urteil insoweit einen substantiierten Sachvortrag des Klägers. Tatsächlich hat das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem angezogenen Urteil des Senates angenommen, der Arbeitnehmer müsse zu dem Vortrag des Arbeitgebers über eine fehlende anderweitige Einsatzmöglichkeit substantiiert Stellung nehmen und seinerseits darlegen, wie er sich eine Weiterbeschäftigung vorstelle (Gründe des angezogenen Urteils zu III 4 a). Dieser Darlegungspflicht ist der Kläger nach den Feststellungen des anzufechtenden Urteils anders als in dem angezogenen Fall nicht nachgekommen.



-5-

II. Wegen nichtausreichender Darlegung einer Divergenz war die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)